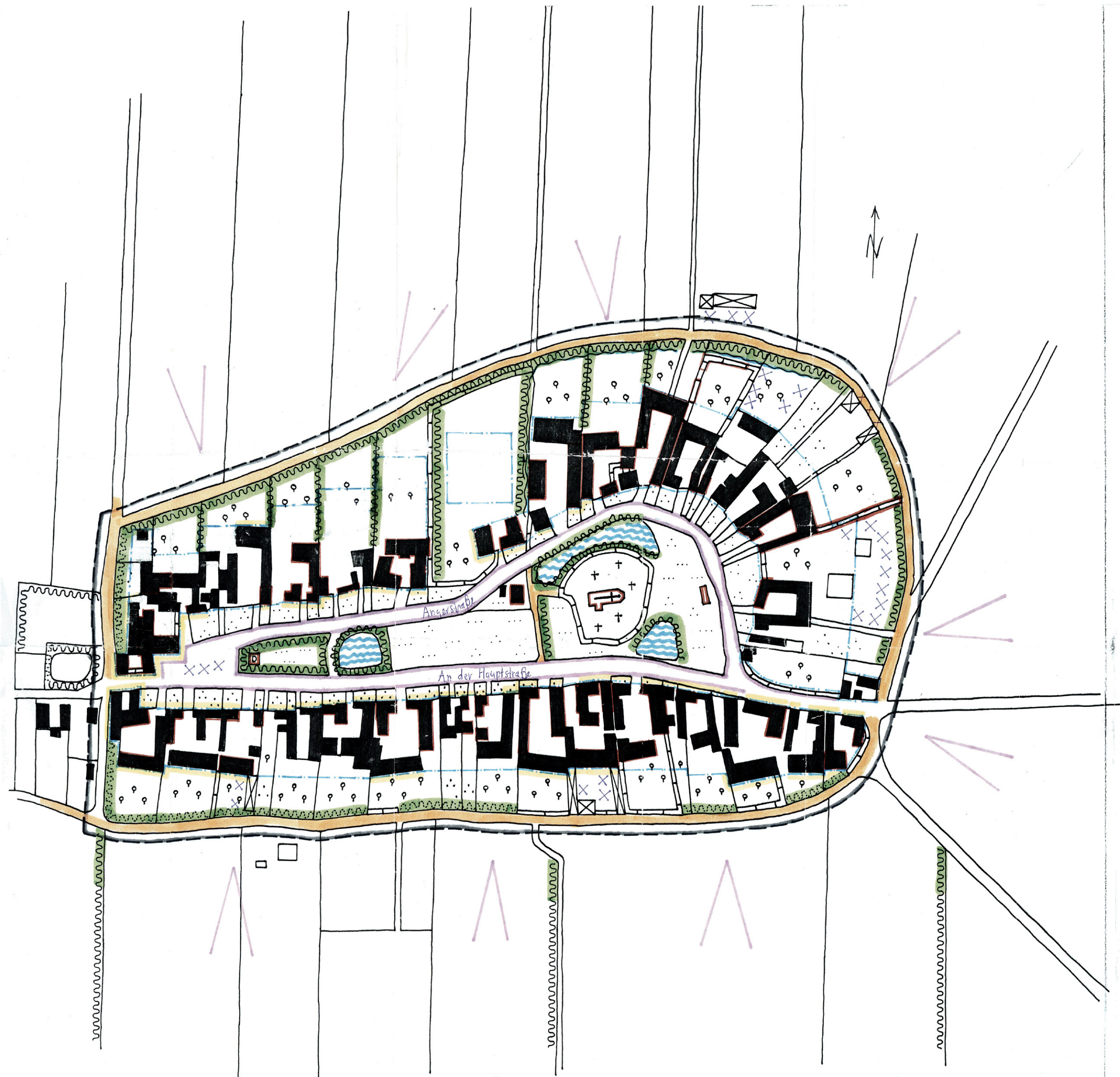




Ortsbildanalyse Hohenheida

- mögliche Baugrenze
- wichtige baul. Raumkante (Bestand)
- Bäume als raumbildende Vegetation
- Hecken als raumbildende Vegetation
- Wasserfläche, Graben
- zu erhaltende Vorgärten/Kleingärten
- zu erhaltende Obstgärten/Obstwiesen
- Friedhof
- Wiesen, Freiflächen
- Ackerflächen
- Denkmal, denkmalwürdige Gebäude
- strukturbestimmender Straßenraum mit Erschließungsfunktion
- strukturbestimmender Weg
- Gestaltungsmangel
- Gebäudeabriß empfohlen
- freizuhaltende Blickbeziehung
- Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB, § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

"Ortskern Hohenheida"

Gemeinde Seehausen

Anlage zur und Bestand-
teil der Satzung:
Planzeichnung des Orts-
kernes von Hohenheida
Seite 4a

E-281/A

Satzung über die Erhaltung des Ortskernes des Ortsteiles Hohenheida der Gemeinde Seehausen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 und des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), beschloß der Gemeinderat von Seehausen in seiner Sitzung am 28.2.1995 folgende

SATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Ortskernes von Hohenheida, das in dem als Anlage beigefügten Plan in schwarzer Strichlinie umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in dem § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen, den 28.2.1995

Der Bürgermeister der
Gemeinde Seehausen

.....
Haferkorn

